

KZVAKTUELL

MITTEILUNGSBLATT DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN
VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ

Rundschreiben Nr. 6/23 vom 01.12.2023

1. Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge 2024
2. Reform des zahnärztlichen Notdienstes
 - » Änderung der Notdienstordnung der KZV Rheinland-Pfalz
 - » Verabschiedung einer Umlageordnung zur Finanzierung von Notdienstzentren
 - » Anhebung der Befreiungsgrenze im Kammerbereich Trier
3. Rechnungsergebnis 2022 der KZV Rheinland-Pfalz (Veröffentlichung nach § 305b SGB V)
4. Bekanntmachung über bei der KZV Rheinland-Pfalz gespeicherte personenbezogene Daten
5. Verjährung zahnärztlicher Honorarforderungen aus 2020
6. Punktwertänderungen ab dem IV. Quartal 2023
7. Einreichungstermine infolge der IT-Umstellung
8. E-Rezept: Pflicht zur Nutzung ab 01.01.2024
9. ZE: Gegossene Retentionsgitter oder -bügel bei einer Cover-Denture-Prothese
10. Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für Zahnärzte im Bereich der KZV Rheinland-Pfalz für das Jahr 2024

1. Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge 2024

Die Vertreterversammlung der KZV Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 11.11.2023 die Verwaltungskostenbeiträge für das Jahr 2024 wie folgt festgelegt:

1,28 % vom Gesamtfallwert für Sachleistungen (KCH/PAR/KBR) bei Online-Abrechnungen

1,28 % vom Festzuschussbetrag der Kostenträger für Prothetikleistungen bei Online-Abrechnungen

1,28 % vom Kassenanteil bei sonstigen Kostenträgern für Prothetikleistungen

1,28 % vom Kassenanteil für KFO-Leistungen bei Online-Abrechnungen

2,50 % vom Gesamtfallwert bei Nicht-Online-Einreichung sowohl bei Disketten- als auch Papierabrechnern oder anderen analogen oder digitalen Abrechnungsmedien (alle Leistungsbereiche)

3 % vom Festzuschussbetrag bzw. Kassenanteil der Kostenträger bei Zahnersatz-, Parodontitis- und Kieferbruch-Leistungen bei Sofortauszahlungen

Überbereichliche Berufsausübungsgemeinschaften, die eine Vor-Ort-Praxis im Bereich der KZV Rheinland-Pfalz unterhalten, zahlen auf ihr Abrechnungsvolumen, das mit den Krankenkassen abgerechnet wird, die für die KZV Rheinland-Pfalz geltenden Verwaltungskostensätze.

100,00 EUR Monatlicher Festbetrag für alle zugelassenen, ermächtigten und genehmigten Zahnärztinnen, Zahnärzte und Medizinischen Versorgungszentren

50,00 EUR Monatlicher Festbetrag für alle nach § 32b ZV-Z genehmigten angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzte

2. Reform des zahnärztlichen Notdienstes

- » **Änderung der Notdienstordnung der KZV Rheinland-Pfalz**
- » **Verabschiedung einer Umlageordnung zur Finanzierung von Notdienstzentren**
- » **Anhebung der Befreiungsgrenze im Kammerbereich Trier**

Die Vertreterversammlung der KZV Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 11.11.2023 die Notdienstordnung geändert. Die Notdienstordnung, seit 01.07.2022 in Kraft, gilt für die Bereiche, in denen die KZV den Notdienst in Notdienstzentren organisieren wird. Die Änderungen werden formal zum 01.01.2024 wirksam.

Neben redaktionellen Anpassungen wurden folgende wesentliche Inhalte ergänzt bzw. geändert:

§ 3 Abs. 1 S. 3:

Die Notdienstbereiche legt der Vorstand fest und teilt den im jeweiligen Notdienstbereich zur Teilnahme verpflichteten Mitgliedern den Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs des Notdienstzentrums frühzeitig mit.

§ 5 Abs. 1:

Zu den Notdiensten im jeweiligen Notdienstzentrum werden die im betreffenden Notdienstbereich (§ 3 Abs. 1 Satz 2) zugelassenen Vertragszahnärzte und MVZ gegen Zahlung einer Entschädigung herangezogen. Die Einteilung erfolgt durch die KZV RLP in einem zweistufigen Verfahren:

1. In der ersten Stufe haben die in Satz 1 genannten Zahnärzte die Möglichkeit, sich als Diensthabender Zahnarzt freiwillig zum Notdienst im Notdienstzentrum einteilen zu lassen.
2. Für Notdienstzeiten, die nicht in der in Ziffer 1 beschriebenen Weise besetzt werden konnten, nimmt sodann - in der zweiten Stufe - die KZV

RLP die notwendigen Einteilungen nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Soweit Vertragszahnärzte oder MVZ angestellte Zahnärzte i. S. v. § 32b Zahnärzte-ZV beschäftigen, ist der Notdienstanteil des anstellenden Praxisinhabers entsprechend der Anzahl der angestellten Zahnärzte zu erweitern (um den Faktor 1,0 pro angestelltem Zahnarzt).

Umlageordnung zur Finanzierung von Notdienstzentren

Ferner hat die Vertreterversammlung eine Umlageordnung zur Finanzierung der zahnärztlichen Notdienstzentren der KZV Rheinland-Pfalz beschlossen. Sie wird formal wirksam zum 01.01.2024 und gilt nur für die Zahnärzte, in deren Region die KZV den Notdienst in Notdienstzentren organisiert.

Befreiungsgrenze im Kammerbereich Trier

Darüber hinaus hat die Vertreterversammlung am 11.11.2023 beschlossen, im Zuge der Notdienstreform die Altersgrenze für die Befreiung von Notdiensten landesweit zu harmonisieren. Das heißt, dass die Befreiungsgrenze im Kammerbereich Trier von 63 auf 65 Jahre angehoben und damit an die Regelungen der Kammerbereiche Koblenz, Pfalz und Rheinhessen angeglichen wird. Die geänderte Notdienstordnung für den Kammerbereich Trier tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die genannten Ordnungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.kzvrlp.de - Webcode 0014.

3. Rechnungsergebnis 2022 der KZV Rheinland-Pfalz (Veröffentlichung nach § 305b SGB V)

I. Mitgliederentwicklung	Anzahl Berichtsjahr	Anzahl Vorjahr	Veränderung in %
Mitglieder	2.696	2.712	-0,59
II. Einnahmen	Berichtsjahr absolut in Euro	Berichtsjahr je Mitglied	Veränderung gegenüber dem Vorjahr je Mitglied in %
Verwaltungskostenbeiträge	12.104.960,65	4.489,97	2,82
Sonstige Erträge	922.675,75	342,24	-15,62
Verwaltungseinnahmen	13.027.636,40	4.832,21	1,25
III. Ausgaben	Berichtsjahr absolut in Euro	Berichtsjahr je Mitglied	Veränderung gegenüber dem Vorjahr je Mitglied in %
Organe und Gremien der Selbstverwaltung	253.966,36	94,20	54,61
Abrechnungsprüfung und EDV	1.050.113,03	389,51	-18,91
Vertragszahnärztliche Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit	208.300,51	77,26	-21,85
Zulassungswesen und Allgemeine Verwaltung	8.931.139,29	3.312,75	-5,56
Beiträge, Zinsaufwendungen und Abschreibungen	1.350.458,09	500,91	-5,29
Verwaltungsausgaben	11.793.977,28	4.374,62	-6,46
IV. Vermögen	Berichtsjahr absolut in Euro	Berichtsjahr je Mitglied	Veränderung gegenüber dem Vorjahr je Mitglied in %
Gebundenes Vermögen = Verwaltungsvermögen	3.175.442,95	1.177,83	-0,67
Ungebundenes Vermögen = Betriebsmittel	4.523.835,82	1.677,98	40,03
Vermögen gesamt	7.699.278,77	2.855,82	19,79

Rücklagen wurden keine gebildet.

4. Bekanntmachung über bei der KZV Rheinland-Pfalz gespeicherte personenbezogene Daten

Die KZV Rheinland-Pfalz ist nach § 286 SGB V i. V. m. ihrer Datenschutzleitlinie verpflichtet, einmal jährlich eine Übersicht über die Art der von ihr oder in ihrem Auftrag gespeicherten Sozialda-

ten zu erstellen, der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Nachfolgend die entsprechenden Übersichten:

Datenbezeichnung	Betroffener Personenkreis	Art der Daten
Mitgliederverwaltung	Alle KZV-Mitglieder	Stammdaten (Praxis- und Registerdaten, Adressen, Geburtsdatum, eingesetzte Hard- und Software)
Zahnarztregister	Alle nach der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) eingetragenen Zahnärzte	Daten gemäß Zahnärzte-ZV
Ausschussverwaltung	Ehrenamtsträger	Ehrenamtliche Tätigkeiten
Honorarkonten	Abrechnende Vertragszahnärzte	Abgerechnete Honorar- und Bewertungszahlen (Punkte), Bankverbindungen

5. Verjährung zahnärztlicher Honorarforderungen aus 2020

Zum Jahresende möchten wir Sie auf die Verjährung zahnärztlicher Honorarforderungen, die im Jahr 2020 entstanden sind, aufmerksam machen.

Die Verjährungsfrist des § 195 BGB beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in welchem dem Patienten eine ordnungsgemäße zahnärztliche Rechnung erteilt worden ist (Beispiel: Rechnungserteilung: 01.07.2020; Beginn der Verjährungsfrist: 31.12.2020, 24:00 Uhr; Ablauf der Verjährungsfrist: 31.12.2023, 24:00 Uhr).

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Forderung ist gehemmt, wenn beispielsweise Klage in der Sache erhoben oder

ein Mahnbescheid im gerichtlichen Mahnverfahren zugestellt wurde. Bei diesem Mahnverfahren handelt es sich um ein förmliches Verfahren (§§ 688–703d Zivilprozessordnung). Es ist nicht mit einer einfachen, außergerichtlichen Mahnung durch den Gläubiger (Zahnarzt) an den Schuldner (Patient) zu verwechseln; diese hemmt die Verjährung nicht. Die Verjährung ist weiter gehemmt, solange Sie Ihren Anspruch im Insolvenzverfahren angemeldet haben oder wenn Sie Absprachen mit dem Schuldner getroffen haben (zum Beispiel Abschlagszahlung, Zinszahlung) und dies belegen können. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Berechnung der Verjährungsfrist nicht einbezogen.

6. Punktwertänderungen ab dem IV. Quartal 2023

Mit den Schreiben vom 14.08.2023 und vom 23.10.2023 hatten wir Sie über die angespannte Budgetsituation informiert. Leider hat sich die Situation weiter verschärft (vgl. auch Schreiben vom 17.11.2023).

Da die KZV nur die Honorare auszahlen kann, die von den Krankenkassen vertragsgemäß überstellt werden, musste sie Maßnahmen ergreifen, um eine Budgetüberschreitung in diesem Jahr wirksam zu vermeiden:

- » Die Punktwerte im budgetierten Bereich KCH und KFO werden daher für das IV. Quartal um neun Prozent abgesenkt.
- » Im Bereich PAR wird der Punktwert für die Monate November und Dezember um 20 Prozent abgesenkt.

» Die Absenkung wird in den Bereichen KCH und KFO mit Beginn des Jahres 2024 zurückgenommen. Für den Bereich PAR wird der Vorstand ab dem Abrechnungsmonat Januar 2024 einen neuen Punktwert festlegen.

Für den Bereich KBR wird keine Punktwertabsenkung erfolgen, da hier bereits ein verminderter Punktwert gilt.

Die Punktwertabsenkungen wurden entsprechend den vorliegenden und ausgewerteten Abrechnungsdaten der ersten drei Quartale kalkuliert. Sollte nach Abschluss des Budgetjahres 2023 wider Erwarten eine Budgetunterschreitung vorliegen, wird der durch die Punktwertabsenkungen einbehaltene Betrag nachberechnet und ausgezahlt.

Die Punktwerte gestalten sich wie folgt:

Kostenträger	KCH ab IV. Quartal 2023	PAR ab Abrechnungsmonat November 2023	KFO ab IV. Quartal 2023
Primärkassen	1,0536 EUR	0,9262 EUR	0,9093 EUR
Ersatzkassen	1,0536 EUR	0,9262 EUR	0,9093 EUR

Die vollständige Punktwertübersicht finden Sie unter www.kzvrlp.de - Webcode 0041.

7. Einreichungstermine infolge der IT-Umstellung

Bitte beachten Sie die geänderten Einreichungstermine infolge einer Umstellung des IT-Systems in unserer Finanzbuchhaltung (vgl. Rundschreiben 5/23):

» **Im März ist der späteste Termin zur Einreichung der ZE-, PAR- und KBR-Abrechnungen der 08.03.2024.** Alle Einreichungen, die uns nach diesem Termin erreichen, fließen in die Abrechnung im April 2024.

» **Der letztmögliche Termin zur ZE-Soforteinreichung ist am 11.03.2024, 10:00 Uhr.** Die Auszahlung erfolgt am 12.03.2024.

» **Nach diesem Termin sind keine ZE-Soforteinreichungen voraussichtlich für mindestens sechs Wochen möglich.** Den genauen Termin für die Wiederaufnahme der ZE-Sofortabrechnung geben wir rechtzeitig bekannt.

8. E-Rezept: Pflicht zur Nutzung ab 01.01.2024

Wir erinnern daran, dass ab dem 01.01.2024 das E-Rezept verbindlich genutzt werden muss. Praxen, die technisch dann nicht in der Lage sind, E-Rezepte auszustellen, drohen Honorarkürzungen und eine Reduktion der monatlichen TI-Pauschale (vgl. Rundschreiben 4/23 und *KZV aktuell* 5/2023).

Jeder Zahnarzt, der apothekenpflichtige Arzneimittel verordnet, benötigt zur Signatur des E-Rezeptes einen persönlichen und freigeschalteten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA). Zahnärzte, die künftig E-Rezepte erstellen möchten und noch keinen persönlichen eHBA besitzen,

sollten diesen deshalb online bei der Landes-zahnärztekammer Rheinland-Pfalz (www.lzk.de/zahnaerzte/ehba-formular) bestellen. Spätestens zum 01.01.2024 ist die Verordnung apothekenpflichtiger Arzneimittel anderenfalls nicht mehr möglich. Eine Signatur des E-Rezeptes mit dem Praxisausweis (SMC-B) ist ausgeschlossen und auch nicht als Ersatzverfahren vorgesehen.

Ihr Ansprechpartner:

eGK-/TI-Hotline

☎ 06131 / 8927-333

✉ egk@kzvrlp.de

9. ZE: Gegossene Retentionsgitter oder -bügel bei einer Cover-Denture-Prothese

Mit der zum 01.10.2021 in Kraft getretenen Änderungsvereinbarung zum BEL II - 2014 wurden die Abrechnungsbestimmungen der BEL-Nrn. 806-0 und 201-0 geändert. Bisher konnten gegossene Verstärkungen bei Cover-Denture-Prothesen (schleimhautgetragenen Deckprothesen) als gegossenes Basisteil (BEL-Nr. 806-0) im Zusammenhang mit den Festzuschüssen 4.1 und 4.3 ohne Beantragung abgerechnet werden.

Eine Abrechnung der gegossenen Basisteile über die BEL-Nr. 806-0 ist bei der Neuanfertigung einer Cover-Denture-Prothese nun nicht mehr möglich, da das hergestellte gegossene Retentionsgitter oder der Retentionsbügel bei einer schleimhautgetragenen Deckprothese seit dem 01.10.2021 als Metallbasis (BEL-Nr. 201-0) abgerechnet werden kann.

Damit eine korrekte Zuordnung des Festzuschusses, der BEMA-Nummer/GOZ und der BEL/BEB-Positionen der Fremd- und Eigenlaborrechnung durch uns und die Krankenkasse erfolgen kann, ist im Bemerkungsfeld einzutragen, wenn es sich bei der Metallbasis um ein Retentionsgitter bzw. um einen Retentionsbügel handelt.

Für das Retentionsgitter bzw. den Retentionsbügel ist der Festzuschuss 4.5 und die BEMA-Nr. 98e nicht in Ansatz zu bringen. Es handelt sich hierbei um eine reine Laborleistung, die nicht genehmigungspflichtig ist.

Bitte geben Sie auf dem Heil- und Kostenplan unter Bemerkungen die Art der Anfertigung genau an.

Es gibt vier Möglichkeiten der Abrechnung einer Cover-Denture-Prothese:

Cover-Denture nur aus Kunststoff (Regelversorgung)	
FZ 4.1/4.3	BEMA-Nr. 97a/97b
Cover-Denture mit Metallbasis bei Vorliegen einer medizinischen Indikation (Regelversorgung)	
FZ 4.1/4.3 + FZ 4.5	BEMA-Nr. 97a/97b + BEMA-Nr. 98e
Cover-Denture mit Metallbasis ohne medizinische Indikation (gleichartige Versorgung)	
FZ 4.1/4.3	GOZ
Cover-Denture mit Retentionsgitter oder -bügel (Regelversorgung)	
FZ 4.1/4.3	BEMA-Nr. 97a/97b

Die oben zugeordneten Festzuschüsse und BEMA-Nummern sind nicht abgeschlossen. Die Beispiele beziehen sich ausschließlich auf die Positionen für die Beantragung der Prothese und nicht

auf noch dazugehörige Positionen, wie zum Beispiel FZ 4.6/4.7 und BEMA-Nr. 91d für Teleskopkronen.

10. Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für Zahnärzte im Bereich der KZV Rheinland-Pfalz für das Jahr 2024

Termine 2024	
07.02.2024	28.08.2024
10.04.2024	16.10.2024
19.06.2024	11.12.2024

Die Sitzungen beginnen jeweils um **14:00 Uhr**. Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, tagt der Zulassungsausschuss im Hause der **KZV Rheinland-Pfalz, Isaac-Fulda-Allee 2, 55124 Mainz**.

Alle Anträge auf Zulassung und Anstellung bieten wir Ihnen auf unserer Internetseite zum Download an. Bitte geben Sie dafür den Webcode 0013 in das gleichnamige Suchfeld auf unserer Internetseite www.kzvrlp.de ein.

Ihre Ansprechpartner:

Petra Krug	Ralf Seib
☎ 06131 / 8927-205	☎ 06131 / 8927-145
✉ petra.krug@kzvrlp.de	✉ ralf.seib@kzvrlp.de

Niederlassungen

Muhannad Bayazid
Wormser Straße 15
67227 Frankenthal
Genehmigt zum 01.01.2024

Dr. Sara Cornelissen
Wormser Straße 44
67346 Speyer
Genehmigt zum 02.01.2024

Richard John Hänsgen
Schützenstraße 1a
54295 Trier
Genehmigt zum 01.01.2024

Johanna Sauer
Ludwigsplatz 5
67547 Worms
Genehmigt zum 01.01.2024

Dr. Sarah Silke Schäfer
Ludwigsplatz 5
67547 Worms
Genehmigt zum 02.01.2024

Dr. Anna Silvester MSc
Hochstraße 27
67547 Worms
Genehmigt zum 01.01.2024

Dr. Anne Friederike Töpfer
Wormser Straße 15
67227 Frankenthal
Genehmigt zum 01.01.2024

dr. Taron Trunk
Schloßbergstraße 69
55411 Bingen
Genehmigt zum 03.01.2024

Dr. Daniela Weißinger-Relic
Mannheimer Straße 6
55545 Bad Kreuznach
Genehmigt zum 01.01.2024

Felix Widmer
Schusterstraße 50
55116 Mainz
Genehmigt zum 02.01.2024

Gründung/Erweiterung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Richard John Hänsgen
Dr. med. Lutz Hänsgen
Ines Hänsgen
Schützenstraße 1a
54295 Trier
Genehmigt ab 01.01.2024

Johanna Sauer
Dr. Sarah Silke Schäfer
Ludwigsplatz 5
67547 Worms
Genehmigt ab 02.01.2024

Dr. Anne Friederike Töpfer
Holger Köchel
Bergstraße 14
67258 Heßheim
Genehmigt ab 01.01.2024



In memoriam

Dr. Manfred Mainitz
Kusel
verstorben am 09.07.2023
im Alter von 71 Jahren

Dr. Johann Georg Süß
Rodalben
verstorben am 28.08.2023
im Alter von 83 Jahren

Dr. Bernd Klein
Klein-Winternheim
verstorben am 28.09.2023
im Alter von 74 Jahren

Dr. Dirk Bruns
Emmelshausen
verstorben am 08.10.2023
im Alter von 79 Jahren